

Satzung des Fördervereins Kindergärten und Grundschule Siegelsbach e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelsbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz “e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Siegelsbach.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Grundschule in Siegelsbach und des evangelischen und katholischen Kindergartens in Siegelsbach. Träger der Grundschule ist die Gemeinde Siegelsbach. Träger der Kindergärten sind die evangelische und katholische Kirchengemeinde.

Die Aufgaben des Vereins sind besonders:

- die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Beschaffung bzw. Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln für die Kindergärten und die Grundschule
- die Finanzierung von Büchern, Spiel- und Sportmaterialien, Spielgeräten, Computerausstattung und Wartung
- finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Kindergärten und der Grundschule
- Zuschüsse zu Klassenfahrten, Theater- und Museumsbesuchen u. Ä.
- Unterstützung der Interessen der Kindergärten und der Grundschule (z. B. Erneuerung des Gartens)
- die unmittelbare Unterstützung von Projekten, die die Satzungszwecke erfüllen

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den Verein besteht nicht.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot der Begünstigung)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal aus vier Vereinsmitgliedern. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitgliede schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail rechtzeitig einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Beschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 13 (Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands)

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Führung der laufenden Geschäfte. Hierfür können die Vorstandsmitglieder einzeln Förderungsbeiträge bis zu einer Höhe von EUR 100,00 im Einzelfall bewilligen. Im Übrigen kann der gesamte Vorstand Förderungsbeiträge bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 im Einzelfall bewilligen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 (Beirat)

1. Der Vorstand bildet einen Beirat.
2. Diesem gehören jeweils ein Vertreter des Vorstands, der Kommune, des Gemeinderates, der Schulleitung, des Elternbeirates der Astrid-Lindgren-Schule, des Elternbeirates des katholischen Kindergartens St.Maria und des Elternbeirates des evangelischen Kindergartens Samenkorn an, sofern aus der jeweiligen Gruppe noch kein Vertreter dem Vorstand angehört. Die genannten Gruppen schlagen dem Vorstand für ihre Vertretung geeignete Personen zur Berufung als Beirat vor.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Er bleibt bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Über Förderungsbeiträge, die außerhalb der Zuständigkeit des Vorstands nach § 13 Abs. 1e) dieser Satzung liegen, entscheidet der Beirat zusammen mit dem Vorstand.
6. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Rechenschaftsbericht des/der Kassierer/in zugänglich zu machen.
7. Der Beirat kann auf Einladung jedes einzelnen Beiratsmitglieds zusammenkommen. Mindestens einmal jährlich informiert der Vorstand den Beirat über laufende Geschäfte. Der/die Vertreter/in des Vorstands lädt hierzu fristgerecht entsprechend §11 Abs. 2, 3 dieser Satzung ein.
8. Die Sitzungen werden vom Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Beschlüsse sind zu dokumentieren.
9. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siegelsbach zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern in Siegelsbach.

Siegelsbach, den 06.11.2022